Gessinde Maleach

Die Gemeinde Maisach erläßt aufgrund des § 34 Abs. 2 Bundesbaugesetz in Verbindung mit Art. 23 Gemeindeordnung Polgenda von der Regierung von Oberbayern / vom Landratsemt Fürstenfeldbruck mit Beacheid vom Nr. II/1-610-19 Maisach genehmigts

Satzung:

- 1. Zur Orteebrundung wird festgelegt, daß die unten angeführten Grundatücke bzw. Grundstücksteile innerhalb der Grenzen der im Zusammen-hang bebauten Ortsteile im Sinne von § 34 88auG liegen.
- 2. Das Gebiet der (des) im Zusammenhang bebauten Ortateil(s) (Orteabrundungsgebist) umfaßt folgende Fl.-Nrn.: 886, 898/5, 805, 807, 807/1. 807/2, 807/3, 806, 3, 4, 801/2, 801/3 und Teilflächen aus 885 und 836
- 3. Der die Grenzen dieses Gebietes daratellende beigefügte Lageplan (MaGstab 1 : 1000) ist wesentlicher Bestendteil dieser Satzung und tritt im Falle etwaiger Anderungen oder Aufhebungen von Flurnummern (siehe Abs. 2) als zeichnerische Bestimmung des Geltungsbe-
- 4. Der Lageplan ist in der Gemeindekanzlei/im Rathaus niedergelegt und kann dort während der Dienststunden singesehen werden.

Innerhalb des (der) in § 1 dieser Setzung bezeichneten Gebiete(s) ist die planungsrechtliche Zuläseigkeit von Bauvorhaben ausschließlich nach den Vorschriften des § 34 88auG zu beurteilen, soweit dies nicht durch nachfolgende Bebauungspläne im Sinne des § 30 86auG aufgehoben wird.

\$ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Maleach, den 19.6. 1980

Landgraf

1. Bürgermeister

geändert em: 14. Januar 1981